



Landgemeinde Am Ohmberg
Großbodungen
Fleckenstraße 49
37345 Am Ohmberg

Eingangsvermerk der Meldebehörde

Telefon-Nr.: 036077/9390-15
Fax-Nr.: 036077/9390-29
Bearbeiterin: Frau Müller

WIDERSPRUCH ZUR DATENÜBERMITTLUNG NACH DEM BUNDESMELDEGESETZ (BMG) vom 03.05.2013 (GVBl. I S. 1084) in der jeweils gültigen Fassung

| | |
|--|--------------|
| Name, Vorname/n | Geburtsdatum |
| Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) | |

Ich bitte meine persönlichen Daten aus dem Melderegister der Gemeinde Am Ohmberg in den nachfolgend angekreuzten Fällen nicht zu übermitteln:

- Gemäß § 42 Abs. 3 BMG an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften.
Diese Sperre bezieht sich ausschließlich auf die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft, der ich nicht angehöre, deren Mitglied aber ein Angehöriger meiner Familie ist
- Gemäß § 50 Abs.5 BMG an Parteien und Wählergruppen im Zusammenhang mit allg. Wahlen für Zwecke der Wahlwerbung.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zweck der Ehrung von Altersjubilaren.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG an Mitglieder parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse, Rundfunk und anderen Medien zum Zweck der Ehrung von Ehejubilaren.
- Gemäß § 50 Abs. 5 BMG Auskunft an Adressbuchverlage.

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Hinweise

Das Bundesmeldegesetz räumt die Möglichkeit ein, in o. g. Fällen der Übermittlung von persönlichen Daten ohne Angaben von Gründen zu widersprechen.

Wenn Sie von diesem Recht Gebrauch machen wollen und Einwohner der Gemeinde Am Ohmberg sind, beachten Sie bitte folgende Hinweise:

- Der Widerspruch ist auf diesem Vordruck pro Person durch Ankreuzen der entsprechenden Felder einzulegen und persönlich zu unterschreiben.
- Der ausgefüllte Vordruck kann im Einwohnermeldeamt OT Großbodungen, Fleckenstraße 49, abgegeben werden.
Oder Sie senden den Antrag an die o. a. Postanschrift.
- Widersprüche, die bereits gegenüber dem Einwohnermeldeamt der ehemaligen Verwaltungsgemeinschaft „Eichsfeld-Südharz“ sowie Gemeinde Am Ohmberg geltend gemacht wurden, behalten Ihre Gültigkeit, sofern diese nicht widerrufen werden